

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zum Verfahren der Zusammenarbeit

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- unter Hinweis auf seinen Vertragsentwurf zur Europäischen Union vom 14. Februar 1984¹⁾,
- in Kenntnis der Einheitlichen Europäischen Akte,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen vom 11. Juli²⁾ und 22. November 1990³⁾ zu den Regierungskonferenzen im Rahmen der Strategie des Europäischen Parlaments für die Europäische Union sowie vom 7. April 1992 zu den Ergebnissen der Regierungskonferenzen⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 17. Juni 1988 zum demokratischen Defizit der Europäischen Gemeinschaft⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen vom 16. Februar 1989 zum Konzertierungsverfahren⁶⁾ und vom 17. Dezember 1992 zum Vermittlungsverfahren⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 16. Februar 1989 zur Strategie des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Schaffung der Europäischen Union⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 16. Februar 1989 zu den Beziehungen zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament⁹⁾,

¹⁾ ABl. Nr. C 77 vom 19. März 1983, S. 33.

²⁾ ABl. Nr. C 231 vom 17. September 1990, S. 97.

³⁾ ABl. Nr. C 324 vom 24. Dezember 1990, S. 219.

⁴⁾ ABl. Nr. C 125 vom 18. Mai 1992, S. 81.

⁵⁾ ABl. Nr. C 187 vom 18. Juli 1988, S. 229.

⁶⁾ ABl. Nr. C 69 vom 20. März 1989, S. 151.

⁷⁾ Teil II Punkt 2 des Protokolls von diesem Datum.

⁸⁾ ABl. Nr. C 69 vom 20. März 1989, S. 145.

⁹⁾ ABl. Nr. C 69 vom 20. März 1989, S. 149.

- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 10. Oktober 1991 zu den Beziehungen des Europischen Parlaments zu den nationalen Parlamenten nach der Konferenz der Parlamente der Gemeinschaft¹⁰⁾ und das Arbeitsdokument von Herrn Cravinho ber die Entwicklung der Beziehungen zwischen dem Europischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten¹¹⁾,
 - gesttzt auf Artikel 121 seiner Geschftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts seines Institutionellen Ausschusses (A3-0384/92),
- A. in der Erwgung, da es unannehmbar ist, da eine Union demokratischer Nationen selbst nicht demokratisch sein sollte,
- B. in der Erwgung, da es auf Gemeinschaftsebene keine echte Parallele zur Rolle der Parlamente im Gesetzgebungsproze der Mitgliedstaaten gibt und da viele Rechtsvorschriften der EG ohne seine Zustimmung angenommen oder abgelehnt werden knnen,
- C. in der Erwgung, da ein demokratisches Verfahren fr den Gesetzgebungsproze der Gemeinschaft auch die Mitentscheidung beinhalten mu, bei der Parlament und Ministerrat gleiches Gewicht haben,
- D. in der Erwgung, da es ferner von grundlegender Bedeutung ist, die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europischen Parlament zu verbessern, wenn die Europische Gemeinschaft wirklich demokratisch sein soll,
- E. in der Erwgung, da es nicht hingenommen werden kann, da legislative Befugnisse, die bereits von den Mitgliedstaaten an die Europische Gemeinschaft delegiert worden sind, in letzter Instanz normalerweise vom Ministerrat ausgebt werden, dessen Beschlsse in vielen Fllen keiner tatschlichen Kontrolle durch ein gewhltes Gremium unterliegen,
- F. in der Erwgung, da es unannehmbar ist, da Befugnisse in weiteren Bereichen auf die Europische Gemeinschaft bertragen werden sollen, ohne da effektive demokratische Kontrollen in allen diesen Bereichen vorgesehen werden,
- G. in der Erwgung, da sich durch die mit der Einheitlichen Europischen Akte bewirkte Einfhrung des auf die Artikel 7, 49, 54 Abs. 2, 56 Abs. 2 Satz 2, 57 mit einigen Ausnahmen, 66, 100a, 100b, 118a, 130e und 130q Abs. 2 des EWG-Vertrages anwendbaren Verfahrens der Zusammenarbeit die Rolle des Parlaments in diesen begrenzten, jedoch wichtigen Bereichen gewandelt und die demokratische Kontrolle ber die Errichtung des Binnenmarktes bis Ende 1992 erheblichverstrkt hat,

¹⁰⁾ ABl. Nr. C 280 vom 28. Oktober 1991, S. 144.

¹¹⁾ PE 150.961 und Protokoll des Erweiterten Prsidiums vom 24. September 1991, S. 7.

- H. in dem Bewußtsein, daß das (seit der Festlegung der Einheitlichen Europäischen Akte unveränderte) Verfahren der Zusammenarbeit gemäß Artikel 189c nach der Ratifizierung des Vertrags von Maastricht zum wichtigsten Gesetzgebungsverfahren in der Gemeinschaft wird,
- I. insbesondere in Kenntnis der Tatsache, daß sich die Ausweitung des Verfahrens der Zusammenarbeit aufgrund des Vertrags über die Europäische Union (von bislang 11 auf 14 politische Bereiche) auf seine Arbeitsbelastung auswirken wird, daß eine neue Form des Gesetzgebungsverfahrens, die Mitentscheidung (Artikel 189b), geschaffen wurde, die 15 politische Bereiche erfaßt, und daß die Fristen von drei Monaten für die Prüfung der Gemeinsamen Standpunkte des Rates durch das Parlament (sie gilt für 29 politische Bereiche) und von sechs Wochen für die Annahme eines Textes des Vermittlungsausschusses (dritte Lesung) weitaus häufigere Plenartagungen erfordern werden,
- J. unter Hinweis darauf, daß es sich in seiner Entschlieung vom 16. Januar 1986¹²⁾ zur Einheitlichen Europäischen Akte verpflichtete, die sich durch die Einheitliche Akte bietenden Möglichkeiten voll auszuschöpfen,
- K. in der Erwägung, daß es bewiesen hat, daß es fähig ist, seine neuen demokratischen Kontrollbefugnisse im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit effektiv auszuüben,
- L. insbesondere unter Hinweis darauf, daß bei den 259 vom Inkrafttreten der EEA bis Ende August 1992 im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit angenommenen Rechtsakten 44 % (1 524 von 3 482) der Abänderungen des Parlaments vom Rat in erster Lesung und 26 % (213 von 831) in zweiter Lesung übernommen wurden, was insgesamt mehr als 50 % ausmacht, jedoch in Anerkennung der Tatsache, daß diese rein statistische Analyse die politische Bedeutung der angenommenen Abänderungen überbewerten kann und eine politische Bewertung dringend erforderlich ist,
- M. in der Erwägung andererseits, daß das Verfahren der Zusammenarbeit die folgenden drei wichtigen Schwachpunkte aufweist:
- a) seinen begrenzten Anwendungsbereich,
 - b) die Möglichkeit des Rates, durch Untätigkeit Rechtsvorschriften nicht zustande kommen zu lassen (Artikel 149 Abs. 2 Buchstabe f),
 - c) das Recht des Rates, Rechtsvorschriften trotz ihrer völligen oder teilweisen Ablehnung durch das Parlament zu verabschieden,
- N. in der Erwägung, daß in den Schlußfolgerungen der Präsidentschaft des Europäischen Rates vom 14./15. Dezember 1990 in Rom der Regierungskonferenz über die Politische Union ein Mandat für eine substantielle Verbesserung des Verfahrens der Zusammenarbeit übertragen wurde,

¹²⁾ ABl. Nr. C 36 vom 17. Februar 1986, S. 144.

- O. in der Erwägung, daß es in einer Demokratie erforderlich ist, daß alle Phasen des Gesetzgebungsverfahrens öffentlich sind,
- P. unter Hinweis darauf, daß es Lord Plumb in seiner Zeit als Präsident des Parlaments im Oktober 1987 für notwendig erachtete, den Rat warnend darauf hinzuweisen, daß er seiner in der EEA festgelegten Verpflichtung nicht nachkam, das Parlament vollständig über die Gründe zu unterrichten, die den Rat zur Annahme seiner Gemeinsamen Standpunkte veranlaßten, und daß sich diese Situation inzwischen nur teilweise verbessert hat –
1. bekräftigt seine Auffassung, daß die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in einem Verfahren der gemeinsamen Entscheidung von Parlament und Rat angenommen werden sollten, in dem beide Institutionen gleiches Gewicht haben;
 2. bestätigt in diesem Zusammenhang erneut seinen in seinen vorgenannten Entschließungen vom 11. Juli und 22. November 1990 ausführlich dargelegten Vorschlag bezüglich der Mitentscheidung;
 3. erkennt jedoch an, daß das Verfahren der Zusammenarbeit als Teil einer Vorbereitungsphase im Hinblick auf die Einführung einer wirklichen Mitentscheidung angesehen werden kann, und fordert den Rat und die Kommission auf, unterdessen alles in ihrer Macht Stehende zu tun, damit die Anwendung des Verfahrens der Zusammenarbeit gemäß Artikel 149 Abs. 2 des EWG-Vertrags und Artikel 189c des Vertrags über die Europäische Union in möglichst demokratischer Weise durch interinstitutionelle Vereinbarungen, eine Änderung ihrer Geschäftsordnungen oder im Rahmen anderer verfügbarer Instrumente erfolgt;
 4. fordert den Rat insbesondere auf, Artikel 149 Abs. 2 Buchstabe b buchstabengetreu zu respektieren und „das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über die Gründe, aus denen der Rat seinen Gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat, sowie über den Standpunkt der Kommission“ zu unterrichten; diese Gründe sollten auch die Ergebnisse der Abstimmungen im Rat und die Auffassungen der einzelnen Mitgliedstaaten beinhalten, damit sich die Völker und Parlamente der Gemeinschaft ein Bild von der Haltung ihrer Regierungen machen können;
 5. bekräftigt erneut seine Auffassung, daß die Konzertierung für das demokratische Funktionieren des Verfahrens der Zusammenarbeit ebenso notwendig ist wie für die Verfahren der Konsultation und der Mitentscheidung; kann keinen Grund dafür erkennen, daß dies aus dem Verfahren der Zusammenarbeit ausgeschlossen wird; fordert den Rat auf, zusammen mit ihm und mit Unterstützung der Kommission im Rahmen einer interinstitutionellen Vereinbarung geeignete Verfahren für die Konzertierung zu erarbeiten, die entweder auf Ersuchen des Parlaments oder des Rates eingeleitet werden;
 6. ist der Auffassung, daß die größten Möglichkeiten, auf einen Gemeinsamen Standpunkt Einfluß zu nehmen, gegeben sind,

bevor er vom Rat festgelegt wird, und fordert, daß für das Parlament Mechanismen gefunden werden, um stärkeren Einfluß auf das Verfahren der Zusammenarbeit (und auch das Verfahren der Mitentscheidung) zu nehmen, bevor der Rat seinen Gemeinsamen Standpunkt annimmt;

7. bekräftigt erneut seine unumstößliche Absicht, die demokratische Kontrolle der Gesetzgebung zu verbessern, indem es sich nach Kräften bemühen wird, zu einer echten Zusammenarbeit mit den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu gelangen;
8. wiederholt seine häufig zum Ausdruck gebrachte Forderung, daß alle Phasen des Gesetzgebungsprozesses der Gemeinschaft einschließlich der betreffenden Tagungen des Rates öffentlich sein sollten;
9. fordert die Regierungen und Parlamente der Mitgliedstaaten, den Rat und die Kommission auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um diesen Wünschen gerecht zu werden, entweder durch eine Änderung des Vertrags, durch die Aushandlung interinstitutioneller Vereinbarungen oder durch Geschäftsordnungsänderungen;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission, dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Staaten, mit denen Beitrittsverhandlungen aufgenommen werden, zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Marie Anne Isler Beguin
Vizepräsident

